

Allgemeine Bedingungen für Verkauf, Lieferung, Reparaturarbeiten und sonstige Leistungen der BSI GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich; abweichende Bedingungen; Angebote; Nebenabreden

1. Sämtliche Leistungen der BSI einschließlich der Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BSI mit dem Kunden über die von BSI angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Kunde deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle - auch mündlich, insbesondere telefonisch - abgeschlossene Folgegeschäfte.
2. Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung von BSI.
3. Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn BSI in Kenntnis dieser Bedingungen Lieferung bzw. Übergabe an den Kunden, Reparaturen und sonstige Leistungen für den Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Angebote von BSI sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung von BSI oder Lieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden zustande.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitarbeiter von BSI, die keine gesetzlichen Vertreter von BSI sind bzw. denen keine Einzelprokura oder Generalvollmacht eingeräumt wurden, hierzu gehören z.B. die Mitarbeiter in den BSI-Reparaturwerkstätten und die Außendienstmitarbeiter von BSI, sind nicht vertretungsberechtigt und deshalb nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für BSI abzugeben bzw. die nachfolgenden Bedingungen abzuändern oder abzubedingen.
6. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten von BSI oder in den zum Angebot von BSI gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von BSI als verbindlich bezeichnet werden oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
7. BSI behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer

Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch BSI.

II. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und BSI geschlossenen Vertrag der Geschäftssitz von BSI.
2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz Gerichtsstand. Für Klagen des Kunden gegen BSI ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. BSI ist jedoch auch berechtigt, den Kunden am jeweiligen Standort des Gerätes zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.

III. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Regelung einer Vertragslücke treten die angemessenen Regelungen, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Soweit sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung von BSI nichts anderes ergibt, gelten die Preise von BSI „ab Werk“ zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Transport und Zoll bei Exportlieferungen.
2. Sofern sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung von BSI nichts anderes ergibt, sind BSI zustehende vertragliche Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen müssen in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von BSI geleistet werden. Maßgeblich für den Ausgleich der Forderung ist der Eingang des geschuldeten Betrages bei BSI. Eingehende Zahlungen werden auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Kunden ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
4. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

V. Zahlungsverzug

1. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, ist BSI - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt,
 - (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen;
 - (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten;
 - (3) die Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt Ziffer A. VII. geltend zu machen;
 - (4) gemäß Ziffer B. VII. vom Vertrag zurückzutreten
2. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.

VI. Aufrechnung

1. Der Kunde kann die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von BSI nur dann erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Der Kunde ist nur dann zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts befugt, wenn der Zahlungsanspruch von BSI und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. BSI behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen von BSI gegen den Kunden; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen. Der Eigentumsvorbehalt erfasst die Ersatz- und Austauschteile selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile im Sinne von § 93 BGB werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die auch das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten kann der Kunde nach den Herstellervorgaben auf eigene Kosten durch BSI oder einen von BSI oder dem Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchführen bzw. durchführen lassen.
3. Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung durch BSI dazu berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, zu verpfänden, abzutreten, zur Sicherheit zu übergeben, zu vermieten oder in das Ausland zu verbringen.

4. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an BSI ab.
5. Für den Fall, dass der Kunde trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen die Regelungen in Ziffer A. VII. 3. verstößt oder die Vorbehaltsware beim Kunden unterschlagen oder gestohlen wird oder in sonstiger Weise abhandelt, ist BSI berechtigt, eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen.
6. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware - bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung – an BSI ab; BSI nimmt die Abtretung an.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von BSI hinzuweisen und BSI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BSI die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BSI nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt BSI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neu geschaffenen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde BSI anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BSI. Der Kunde tritt BSI auch Forderungen zur Sicherheit ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; BSI nimmt diese Abtretung an.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BSI berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Kunde stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von BSI ausdrücklich erklärt wird. Die der BSI durch die Rücknahme entstehenden Kosten, insbesondere Transportkosten, gehen zu Lasten des Kunden.
10. BSI ist berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Ware zu verhindern.
11. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden. Die vorstehend un-

ter Ziffer A. VII. 9. und A. VII. 10. Satz 1 genannten Bedingungen finden keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

12. In den in Ziffer A. VII. 9. und A. VII. 10. genannten Fällen ist BSI berechtigt, die Vorbehaltsware nach Vorankündigung durch Verkauf oder durch Ankauf zum Händlereinkaufspreis nach dem Schätzwert eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder der DEKRA Automobil GmbH zu verwerten. Im Fall des Ankaufs ist BSI berechtigt, dem Kunden eine Gutschrift über den Ankaufspreis zu erstellen. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Verwertungserlös wird unter Anrechnung einer Verwertungskostenpauschale von 15 % des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.
13. Die Verwertungskostenpauschale vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass BSI kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Haftung; Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Schadenersatzansprüche gegen BSI sind - unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. BSI haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für das Vorliegen von Mängeln eines nur der Gattung nach bestimmten Kaufgegenstandes im Sinne der Ziffer B. II. 3. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. BSI haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. BSI schuldet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz der dem Kunden entstandenen Aufwendungen, wenn ein Schaden auf der Verletzung einer von BSI übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes beruht oder einer oder mehrere der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von BSI fahrlässig eine Pflicht verletzt haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. BSI haftet in gleicher Weise, wenn einer oder mehrere ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine Pflicht zur Rücksicht auf die

Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verletzt haben und dem Kunden die Leistung durch BSI nicht mehr zuzumuten ist.

4. Für Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer A. VIII. 2. haftet BSI der Höhe nach unbeschränkt. In den in Ziffer A. VIII. 3. genannten Fällen ist die Höhe des Schadenersatzanspruchs auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
5. Schadenersatzansprüche gegen BSI verjähren in 6 Monaten nach Übergabe des Kaufgegenstandes. Dies gilt nicht für die in Ziffer A. VIII. 2. und 3. genannten Ansprüche.
6. Soweit die Haftung von BSI ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von BSI.
7. Für die Verjährung persönlicher Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BSI gilt Ziffer A. VIII. 5. entsprechend.

B. Ergänzungen der Allgemeinen Bedingungen für den Kauf von neuen und gebrauchten Maschinen sowie von Ersatzteilen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Ergänzend zu den wirksam vereinbarten Individualabreden mit dem Kunden – soweit er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist – und zu den unter dem Abschnitt A. aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle Angebote und Leistungen von BSI betreffend den Verkauf von neuen und gebrauchten Maschinen sowie von Ersatzteilen.

II. Leistung

1. BSI wird den Kaufgegenstand in vertragsgemäßigem Zustand an den Kunden übergeben und nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer A. VII. übereignen.
2. Der Zustand eines neuen Kaufgegenstandes ist vertragsgemäß, wenn dieser sich für die gewöhnliche Verwendung eignet bzw. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Kaufgegenstandes erwarten kann. Bei gebrauchten Kaufgegenständen kommt es für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustandes auf die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden an. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe oder des Vertragsschlusses nicht erkennbare und im Kaufvertrag nicht festgehaltene Mängel aufweist.
3. Als gebrauchte Kaufgegenstände im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Austauschteile und rekonstruierte Teile.

III. Vorbehalt der Selbstbelieferung

1. Ist der Kaufgegenstand nur der Gattung nach bestimmt und wird BSI aus einem zum Zweck der Erfüllung der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer B. II. 1. abgeschlossenen Deckungsgeschäft nicht bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, entfällt die Leistungsver-

pflichtung nach Ziffer B. II. 1 (Vorbehalt der Selbstbelieferung). BSI ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Kaufgegenstandes zu informieren und eine gegebenenfalls bereits erhaltene Vergütung sofort zurückzuerstatten.

2. Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Beschaffenheitsvereinbarung sowie die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist und der Vertragsabschluss weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB).

IV. Lieferfristen, Lieferhindernisse

1. Die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen und vom Kunden beizubringende Unterlagen, Freigaben, Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
2. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Lager verlassen oder BSI dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
3. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungsfristen auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von BSI nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Ereignisse und eine angemessene Anlaufzeit. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich BSI beim Eintritt eines dieser Ereignisse mit der Leistung in Verzug befindet.
4. Dauert eine Leistungsverhinderung gemäß Ziffer B. IV. 3. Satz 1 mehr als 6 Wochen an, sind BSI und der Kunde berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurückzutreten; vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Rücktritt in den in Ziffer B. IV. 3. Satz 1 genannten Fällen ausgeschlossen. Voraussetzung für ein Rücktrittsrecht des Kunden ist, dass er BSI schriftlich eine angemessene Leistungsfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
5. Wird BSI die Belieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt auch ohne Nachfrist zu.
6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung oder Ausschluss der Leistungspflicht bei BSI sind - auch soweit sie bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind - im Rahmen der Regelung in A. VIII. ausgeschlossen.

7. BSI ist zur vorzeitigen Leistung sowie zur Vornahme von Teilleistungen berechtigt. BSI ist berechtigt, Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.

V. Abnahme, Versand, Gefahrübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übergabeort abzunehmen.
2. Die Übergabe erfolgt an dem vertraglich vereinbarten Standort bzw. der im Vertrag genannten Niederlassung von BSI. Soweit der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Das Gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. BSI bestimmt den Transporteur. BSI bleibt die Wahl der Verpackung, des Versandweges und Transportmittels überlassen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
3. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder BSI zusätzliche Leistungen, wie z. B. Transport, übernommen hat.
4. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die BSI nicht zu vertreten hat, oder gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, so geht die Gefahr ab Anzeige der Versand- und/oder Abholbereitschaft auf den Käufer über. Kosten der Lagerung bei BSI oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs gegen den Kunden bleibt hiervon unberührt.
5. BSI schließt eine Transportversicherung ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Kunden ab.

VI. Zahlungsbedingungen

1. BSI ist berechtigt, die Übergabe des Kaufgegenstandes nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

VII. Rücktritt, Nutzungsentschädigung

1. BSI ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn
 - (1) die Voraussetzungen i.S.d. Ziffer B. IV. 4 vorliegen,
 - (2) der Kunde eine fällige Forderung innerhalb einer ihm von BSI gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht oder mit dem Ausgleich einer fälligen Forderung ganz oder teilweise in Verzug gerät oder Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt und den betreffenden Betrag innerhalb einer ihm von BSI gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht; oder
 - (3) der Kunde trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen wesentliche Vertragsbestimmungen - insbesondere die Regelung unter Ziffer A. VII. 3. dieser Bedingungen - verstößt; oder

- (4) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere Pfändungen oder Sonstige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet werden; oder
 - (5) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer A. VII. 1. besteht und dem Kunden der Kaufgegenstand noch nicht übergeben wurde; oder
 - (6) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen oder das Insolvenzverfahren eingestellt oder aufgehoben wird.
2. Im Fall des Rücktritts hat BSI Anspruch auf Leistung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der bis zur Geräterückgabe geschuldeten Kaufpreis- bzw. Finanzierungsrate sowie der vom Kunden geleisteten oder geschuldeten Anzahlung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht mindestens der Höhe des für den Zeitraum der Überlassung zu leistenden marktüblichen Mietzinses. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt vorbehalten. Der Anspruch vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass BSI kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser BSI auf Verlangen eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorlegt und - soweit er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist - seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB nachgekommen ist. Außerhalb des kaufmännischen Geschäftsverkehrs sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber BSI anzeigt.
2. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - a. zuvor aufgetretene Mängel nicht rechtzeitig gemäß Ziffer B. VIII. 1. angezeigt wurden; oder
 - b. der Kunde Vorschriften, Herstellervorgaben oder Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; oder
 - c. der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde; oder
 - d. in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile ein- oder Anbauteile angebaut wurden.
3. Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist BSI nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der

Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ein Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung oder eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann BSI die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen - Teil des Kaufpreises entrichtet.

4. In den gesetzlich genannten Fällen ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer A. VIII. zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
5. Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer B. VIII. 4. sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung des Kaufgegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Gegenständen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.
6. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten an Stelle der Regelungen in Ziffer B. VIII. 1. bis 5. die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die in Ziffer B. VIII. 4. bezeichneten Ansprüche des Kunden auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verjähren in einem Jahr nach Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes. Gleiches gilt für einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung; Ziff. B. VIII. 3. bleibt jedoch unberührt. Ist der Kaufgegenstand neu, tritt die Verjährung vor Ablauf der Jahresfrist ein, wenn und sobald laut Betriebsstundenzähler 2.000 Betriebsstunden erreicht sind. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, tritt die Verjährung der Mängelansprüche bei neuen Kaufgegenständen 2 Jahre nach Übergabe/Ablieferung ein; für gebrauchte Kaufgegenstände bleibt es bei der Regelung in Satz 1. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn und soweit BSI einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
8. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange zwischen BSI und dem Kunden Verhandlungen über Mängelansprüche oder die sie begründenden Umstände schweben. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Mängelanzeige des Kunden und endet mit der schriftlichen Ablehnung von Mängelansprüchen durch BSI, spätestens jedoch 2 Monate nach der letzten im Rahmen der Verhandlungen schriftlich abgegebenen Erklärung einer Partei.
9. Jede weitere Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern BSI diese nicht arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die

Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Für gebrauchte Kaufgegenstände können im Hinblick auf die Vereinbarungen unter Ziffer B. II. 2 keine Mängelansprüche geltend gemacht werden, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

10. Die Abtretung der in Ziff. B. VIII. 1. bis 9. bezeichneten Ansprüche bedarf der Zustimmung durch BSI.

C. Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Reparaturarbeiten, Kundendienstleistungen, Ersatz- und Austauschteile

Allgemeine Bedingungen

I.. Geltungsbereich

1. Ergänzend zu den wirksam vereinbarten Individualabreden mit dem Kunden – soweit er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist – gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle Angebote und Leistungen von BSI, z.B. für die Reparatur-, Inspektions- und Kundendienstleistungen, den Einbau oder die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen und Leistungen aus Serviceverträgen. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die unter dem Abschnitt A aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen.

II. Auftragserteilung, Leistungspflicht, Beschaffungsgarantie; Leistungszeit; Kostenvoranschläge

1. Die Anlieferung des Auftragsgegenstandes in die Werkstatt von BSI oder die Anforderung eines Außendienstbeauftragten gelten als Auftrag zur Feststellung der notwendigen Reparatur- und Kundendienstleistungen auf Kosten des Kunden. Die dabei getroffenen Feststellungen und voraussichtlich durchzuführenden Leistungen werden in den Außendienst- bzw. Werkstattauftrag aufgenommen.
2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist BSI berechtigt, die gemäß Ziffer C. I. 2.1 festgestellten Reparatur- und Kundendienstleistungen ohne Rückfrage beim Kunden entgeltlich durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der festgestellten Reparatur- und Kundendienstleistungen besteht nur, wenn der Kunde BSI insoweit schriftlich beauftragt und BSI die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt hat.
3. Die Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Leistung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt für zeitliche Zusagen betreffend Beginn, Dauer und Beendigung der durchzuführenden Leistungen. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
4. Die Vergütung für die Durchführung von Reparatur- und Kundendienstleistungen wird gemäß Ziffer C. I. 4 nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Kostenvoranschläge stellen dabei nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließende Erklärung über die Höhe der Kosten für Reparaturaufwand und Ersatzteile.

III.. Durchführung des Auftrags; Pflichten des Kunden; Fehlbestellungen; Abnahme

1. Der Auftrag wird vor Ort beim Kunden, dem Einsatzort des Gerätes oder in der Werkstatt von BSI durchgeführt. BSI kann die Durchführung des Auftrags davon abhängig machen, dass der Auftragsgegenstand in ihre Werkstatt verbracht wird, wenn dies nach Art und Umfang der durchzuführenden Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich ist. Fahrt-, Transport- und Zustellkosten trägt der Kunde, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Mängelansprüchen wegen mangelhaft erbrachter Leistungen von BSI handelt.
2. Der Kunde muss alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen und ihm zumutbaren Vorbereitungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treffen, insbesondere
 - (1) das erkennbare Ausmaß der erforderlichen Leistungen vor Auftragserteilung bestmöglich mitteilen sowie auf besondere Anforderungen hinsichtlich geltender Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen hinweisen;
 - (2) die Fertigstellung der Leistungen ohne Unterbrechung ermöglichen;
 - (3) im Fall der Durchführung des Auftrags außerhalb der Werkstatt von BSI geeignete Räume und gegebenenfalls Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung stellen sowie die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Öle, Frostschutz, Kraftstoffe etc. gemäß der Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitung, Altölbehälter) beschaffen und diese ordnungsgemäß entsorgen;
 - (4) benötigte Ersatzteile unverzüglich bei BSI bestellen;
 - (5) ausreichende Sicherungsvorkehrungen unter Berücksichtigung geltender Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen treffen;
 - (6) das Gerät in gereinigtem Zustand zur Verfügung stellen.
3. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer C. I. 3.2 nicht bzw. nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen.
4. Soweit der Kunde im Zuge der Durchführung des Auftrags benötigte Ersatzteile nicht unmittelbar bei BSI bestellt, ist der zuständige BSI-Mitarbeiter berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu bestellen.
5. Im Fall mündlich – insbesondere telefonisch – aufgebener Bestellungen trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Fehlbestellungen/Fehllieferungen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen unverzüglich bzw. spätestens 5 Werktage nach Mitteilung über die Fertigstellung durch BSI abzunehmen. Mit dem Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung durch BSI bedarf. Bei Verzug mit der Abnahme ist BSI berechtigt, für die Lagerung des Reparaturgegenstandes Lagergeld

zu berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von BSI auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung trägt der Kunde.

7. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, wie z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert. Während der Reparaturzeit bei BSI besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z.B. Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

IV. Vergütung; Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

1. Sofern kein Festpreis vereinbart ist, wird die Vergütung für Ersatz- und Austauschteile, Arbeits- und Sonderleistungen sowie Fahrtkosten und Auslöse in der Rechnung bzw. im Auftragsbeleg jeweils gesondert ausgewiesen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen und Stunden- bzw. Berechnungssätzen von BSI; diese können in der Niederlassung und Werkstatt von BSI zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
2. Für Außendienstbeauftragte gilt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, der Sitz von BSI als Ausgangspunkt und Rückreiseziel.
3. Der Kunde trägt alle Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass er unnötig bzw. vorzeitig einen Außendienstbeauftragten anfordert oder die durchzuführenden Arbeiten beim Eintreffendes Außendienstbeauftragten bereits anderweitig erledigt sind oder diese ohne Verschulden von BSI unterbrochen oder verzögert werden, nicht vor Ort durchgeführt werden können oder über den üblichen Rahmen hinaus Spezialwerkzeuge erfordern.
4. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist die BSI zustehende Vergütung für Leistungen nach Abschnitt C. mit der Abnahme bzw. ihrer Fiktion gemäß Ziffer C. I. 3.6 ohne Abzug zur Zahlung fällig. BSI ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen und in sich abgeschlossene Teilleistungen vor Abnahme der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

V. Pfandrecht; Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

1. Ein bestehendes gesetzliches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf alle BSI im Zeitpunkt seiner Entstehung zustehenden Forderungen aus gegenwärtigen und früheren Aufträgen über Reparatur-, Inspektions- oder Kundendienstleistungen sowie alle Forderungen für sonstige mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehende Leistungen.

VI. Ersatzteile; Austauschteile

1. Die Vergütung von Ersatzteilen sowie Austauschteilen (z.B. auch Austauschmotoren, -getrieben) richtet sich nach den im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe der Teile geltenden Listenpreisen von BSI; diese können am

Sitz von BSI oder in der Werkstatt von BSI zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Auszutauschende Altteile müssen schnellstens vom Kunden, nicht später als zwei Wochen nach Lieferung bzw. Übergabe des Austauschteils spesen- und kostenfrei an BSI übergeben werden. Die Altteile müssen in austauschfähigem, d.h. aufarbeitungs- und wiederverwendungsfähigem Zustand sein und nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entsprechen. Bei Austauschmotoren muss das Altteil zusätzlich den beim Verkauf des Austauschmotors festgestellten Zustand aufweisen. Die Altteile müssen frei sein von Mängeln, die nicht auf sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind, insbesondere frei von Brüchen und Rissen.
3. Weicht der Zustand der vom Kunden übergebenen Altteile von den Anforderungen gemäß Ziffer C. 6. 2. ab oder wird die dort genannte Frist zur Übergabe der Altteile nicht eingehalten, erfolgt eine Nachberechnung für die Austauschteile, die sich an den jeweils gültigen Listenpreisen für Neuteile orientiert. Dies gilt unabhängig davon, wann die Abweichung bzw. Fristüberschreitung festgestellt wird.
4. Das Eigentum an dem auszutauschenden Altteil geht mit Übergabe des entsprechenden Austauschteils an den Kunden auf BSI über. Die Übergabe des Altteils wird dadurch ersetzt, dass der Kunde dieses vom Tag der Übergabe des Austauschteils an für BSI verwahrt. Der Kunde versichert seine uneingeschränkte Verfügungsmacht über das auszutauschende Altteil.

VII. Mängelansprüche

1. Bezüglich der Mängelanzeigespflicht des Kunden gelten die
2. Bestimmungen unter Ziffer B. VIII. 1..
3. Über die Bestimmungen in Ziffer B. VIII. 2 hinaus bestehen Mängelansprüche bestehen nicht,
 - a. wenn der Defekt nach Gefahrübergang auf Gewalteinwirkung, üblichen Verschleiß oder fehlerhafte Bedienung zurückzuführen ist oder der Kunde Vorschriften, Herstellervorgaben, Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung, Pflege, bestimmungsgemäßer Verwendung oder Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; oder
 - b. wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von BSI selbst oder durch Dritte Maßnahmen zur Veränderung oder Beseitigung von Mängeln getroffen hat; oder
 - c. wenn in Abstimmung mit dem Kunden lediglich eine behelfsmäßige Instandsetzung vorgenommen wurde und über die Behelfsmäßigkeit hinaus Mängel auftreten; oder
 - d. bei betriebsstundenbezogener Gewährleistung, wenn der Kunde BSI den Ausfall des Betriebsstundenzählers nicht unverzüglich angezeigt hat.

4. Die Bestimmungen der Ziffer B. VIII. 3 und 4. geltend entsprechend mit der Maßgabe, dass der „Kaufpreis“ durch die „Vergütung“ zu ersetzen ist.
5. Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BSI über.
6. Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer C. 7.3 i.V.m. B. VIII. 4 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung der Leistung für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Leistungen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt und BSI keine Garantie hinsichtlich der durchzuführenden Leistung übernommen hat.
7. Bezüglich des Ausschlusses jedweder weiteren Haftung gelten die Bestimmungen der Ziffer B. VIII. 9. entsprechend.

VIII. Haftung; Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts A. VIII. entsprechend.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der gelieferten Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt ein Jahr.
2. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für die in Ziffer C. 7.3. i.V.m. B. VIII. 4 bezeichneten Ansprüche des Kunden auf Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. ihrer Fiktion gemäß Ziffer C. I. 3.6 oder der Übergabe, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist. Besteht die geschuldete Leistung in der Lieferung/Herstellung einer neuen Sache, tritt die Verjährung vor Ablauf der Jahresfrist ein, sobald laut Betriebsstundenzähler 2.000 Betriebsstunden nach Abnahme der Leistung erreicht sind. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn und soweit BSI einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder vorsätzlich gehandelt hat.
3. Die Hemmung der Verjährung von Mängelansprüchen tritt entsprechend Ziffer B. V. III. 8 ein.
4. Schadensersatzansprüche gegen BSI verjähren in 6 Monaten nach der Abnahme. Dies gilt nicht für die in Ziffer A. VIII. 2. und 3. genannten Ansprüche.
5. Die Verjährungsfrist nach Ziffer C. 9. 1 und 2. gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde, BSI eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat, bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

X. Datenschutz

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Zustimmung personenbezogene Daten aufzunehmen, zu verarbeiten und zu speichern.